

# Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Harbach vom 08. NOV. 2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.11.1998 außer Kraft.

Harbach, 08. NOV. 2001  
Ortsgemeinde Harbach

*Dücker*

Hans Dücker  
Ortsbürgermeister



# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

	- DM -	Euro ab 1.1.2002 -
I. Reihengrabstätten		
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,00	82,00
b. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	340,00	174,00
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	320,00	164,00
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		
1. a. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte	2.386,00	1.220,00
b. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte	80,00	41,00
III. Ausheben und Schließen der Gräber - entfällt, da privatrechtlich geregelt - <u>s. Anlage</u>		
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen - Auslagenersatz -		
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.		
V. Benutzung der Leichenhalle		
1. Für die Aufbewahrung		
a. einer Leiche bis zu 4 Tagen	140,00	72,00
für jeden weiteren Tag	35,00	18,00
b. einer Urne bis zu 10 Tagen	140,00	72,00
für jeden weiteren Tag	14,00	7,20
VI. Verwaltungs- und sonstige Gebühren		
1. Gebühren für die Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende (§ 6 Friedhofssatzung):		
Ausstellung (für 5 Jahre)	150,00	76,50
2. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (§ 21 Friedhofssatzung):		
Reihengrabstätten	25,00	12,50
Wahlgrabstätten	25,00	12,50
Urnengrabstätten	25,00	12,50

- DM -

Euro  
ab 1.1.2002 -

VII. Gebühren für die Herstellung der Grabeinfassungen aus Platten auf dem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

1. Gebühren für die Platteneinfassungen von Reihengräbern

a. wenn die Einfassungen für drei Reihengräber zusammen hergestellt werden pro Grab

1.250,00

640,00

b. wenn die Einfassungen für zwei Reihengräber zusammen hergestellt werden pro Grab

1.350,00

690,00

*s. Änd.*

c. wenn die Einfassung für ein Reihengrab hergestellt wird pro Grab

1.450,00

742,00

*s. Änd.*

2. Gebühr für die Platteneinfassung von einem Wahlgrab (Doppelgrab)

2.050,00

1.050,00

*s. Änd.*

VIII. Auf alle Gebühren die unter den Ziffern I, II und V aufgeführt sind, wird ein Ortsfremdenzuschlag von 50 Prozent erhoben